

Kontrolle ist besser: Wie sich Finanzämter untereinander informieren

Es schien der perfekte Deal zu sein. Der Werbemanager Kurt M. kaufte von der Unternehmensberaterin Sabine S. eine luxuriöse Eigentumswohnung in bester Lage. Anfangs verhandelten beide noch hart über den Preis, dann traf man sich in der Mitte. Der Käufer zahlte somit beträchtlich mehr als ursprünglich geplant und sah nicht ein, weshalb er nun auch noch vom Fiskus über Gebühr in Anspruch genommen werden sollte. Er einigte sich mit der Verkäuferin auf ein scheinbar simples Geschäft: Offiziell wurde der Kaufpreis der Immobilie um 50.000 Euro reduziert. Kurt M. zahlte somit nur für den reduzierten Kaufpreis Grunderwerbsteuer. Den Restbetrag beglich er bar in großen Scheinen nach dem gemeinsamen Termin beim Notar. Zunächst schien alles gut zu gehen, doch nach einem Jahr meldete sich das zuständige Finanzamt mit unangenehmen Fragen bei Kurt M. Den Beamten in der Grundsteuerstelle war aufgefallen, dass der Objektpreis unter dem eigentlichen Marktpreis lag. Was Kurt M. als kleine Trickserie aufgefasst hatte, brachte ihm nun ein Steuerstrafverfahren ein. Außerdem musste sich Kurt M. gegen den Vorwurf der Geldwäsche wehren, denn dass jemand über so hohe Bargeldbestände verfügt, macht ihn per se verdächtig.

Egal, welche Immobilie Sie erwerben, Sie können mit Sicherheit davon ausgehen, dass Ihr Wohnsitzfinanzamt eine Kontrollmitteilung von den Kollegen am Standort des Objekts erhält. Kein anderes Geschäft unterliegt so stark der staatlichen Aufsicht wie Käufe und Verkäufe von Immobilien. Wer hier zu schummeln versucht, geht ein sehr hohes Risiko ein.

Auch nach Betriebsprüfungen werden in den meisten Fällen zahlreiche Kontrollmitteilungen an andere Finanzämter verschickt. Stellt ein Betriebsprüfer wichtige Sachverhalte fest, die für seine Kollegen in einem anderen Amt von Interesse sein könnten, wird er sie über seine Feststellungen unterrichten. Ein Beispiel aus der Praxis: Die Betriebsprüferin Renate P. nahm die Bücher einer PR-Agentur in Stuttgart unter die Lupe. Dabei stellte sie fest, dass von dem Unternehmen regelmäßig Honorare an den bei einem Verlag angestellten Redakteur Otto K. in

1. Big Fiskus is watching you

Berlin überwiesen wurden. Sie meldete ihre Erkenntnisse an die Kollegen in der Bundeshauptstadt – und die stellten sofort fest, dass der Journalist diese Nebeneinnahmen in seiner Steuererklärung „übersehen“ hatte. Wenig später erhielt Otto K. per Zustellungsurkunde einen Brief von der Bußgeld- und Strafsachenstelle seines Finanzamtes. Und was ihm da die ermittelnde Beamtin mitteilte, klang gar nicht erfreulich:

„Sehr geehrter Herr K.!

Gegen Sie ist am 28. Oktober 2008 durch die Bußgeld und Strafsachenstelle des Finanzamts ... nach § 397 der Abgabenordnung das Strafverfahren eingeleitet worden, weil der Verdacht besteht, dass Sie der Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unvollständige Angaben gemacht und die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern in noch zu ermittelnder Höhe verkürzt haben.“

Starker Tobak, fürwahr, denn was die Finanzbeamtin hier in juristischem Fachjargon schreibt, ist nichts anderes als der konkrete Vorwurf der Steuerhinterziehung. Und damit ist nicht zu spaßen. Wir werden uns an anderer Stelle in diesem Buch noch intensiver mit der Frage auseinandersetzen, was eigentlich unter Steuerhinterziehung zu verstehen ist und in welchen Fällen nur eine milder zu ahndende Steuerordnungswidrigkeit vorliegt. Doch eines schon vorab: Selbst Ersttätern drohen empfindliche Geld- oder in gravierenderen Fällen sogar Haftstrafen. Otto K. zum Beispiel hatte in den zurückliegenden vier Jahren knapp 30.000 Euro am Fiskus vorbei kassiert. Die Finanzbeamtin brummte ihm eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu jeweils 80 Euro auf und beantragte bei Gericht einen entsprechenden Strafbefehl, den Otto K. nolens volens akzeptierte, um sich zumindest die Peinlichkeit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu ersparen.

Sie sehen, eine Kontrollmitteilung kann fatale Folgen haben. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine besonders wirkungsvolle Methode der Informationsbeschaffung durch die Steuerbehörden. Die Zahl der kreuz und quer durch die Republik verschickten Kontrollmitteilungen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Zwar gibt es kein einheitliches Verfahren im Umgang mit dieser Informationsbeschaf-

1. Big Fiskus is watching you

fung, doch eines ist klar: Im Zweifel entscheidet sich der Beamte für die Weiterleitung seiner Erkenntnisse an die Kollegen.

Grundsätzlich gilt es, zwischen einzelnen und flächendeckenden Kontrollmitteilungen zu unterscheiden. Um unser Beispiel noch einmal aufzugreifen: Im geschilderten Fall hatte die Prüferin Renate P. nur den Journalisten Otto K. im Verdacht. Also schickte sie nur eine Einzelmitteilung. Hätten mehrere Autoren auf der Liste gestanden, die regelmäßig Honorare von der geprüften Agentur bezogen haben, wären flächendeckende Kontrollmitteilungen möglich gewesen.

Die Problematik flächendeckender Kontrollmitteilungen führt zu einer heiklen Frage: Was passiert, wenn eine Bank vom Fiskus geprüft wird? Müssen dann alle kleinen Steuersünder, die ihre Zinseinnahmen nicht ordentlich versteuert haben, bald mit kritischen Nachfragen durch ihre Finanzämter rechnen? Grundsätzlich ja, lautet die leider nicht eben beruhigende Nachricht. Zwar dürfen Betriebsprüfungen bei Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern nicht mit dem vorrangigen Ziel angeordnet werden, in den Konten und Depots der Kunden zu schnüffeln, um den „Zinssündern“ auf die Schliche zu kommen. Doch stoßen Prüfer während ihrer Arbeit „durch Zufall“ auf solche Erkenntnisse, erfolgen sicher umgehend Kontrollmitteilungen. So bleibt die Frage, wo der Zufall aufhört. Fest steht jedenfalls: Wann immer Finanzbeamte bei Banken oder anderen Finanzdienstleistern prüfen, haben sie auch ein waches Auge auf deren Kunden.

Im Fall einer Erbschaft sollten Sie ebenfalls sehr vorsichtig sein. Nach dem Todesfall werden die Finanzbehörden von den Banken automatisch über sämtliche Konten und Depots des Verstorbenen unterrichtet. Trotzdem schreiben die Beamten routinemäßig die Erben an, um Einkommensteuererklärungen für etwaige Erträge aus den Konten des Erblassers anzufordern. Die Steuerbehörden wissen zwar ohnehin schon alles, doch der Steuerbürger wird auf geradezu perfide Weise auf die Probe gestellt. Sind seine Angaben unvollständig, reicht ein übereifriger Finanzbeamte schon aus, um ein Strafverfahren einzuleiten.